

Deutscher Bundestag
Rechtausschuß

Nur per Telefax 22736081

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

02.02.2012

Sachverständigenanhörung 8. 2. 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf zur Vorbereitung meiner Darstellungen und Vorschläge auf Grund meiner praktischen Erfahrungen in zwei Dresdener Verfahren zum Gesetzesvorschlag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen und zur gegenwärtigen Rechtslage Nachstehendes beitragen.

Zu dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE schweige ich, weil dieser Vorschlag jedenfalls die Grundrechtsproblematik hinsichtlich Fernmeldegeheimnis und Recht auf informationelle Selbstbestimmung beseitigt und für sich spricht. Bei der nichtindividuellen Funkzellenabfrage gem. § 10 G Abs.2 StPO handelt es sich um einen verdachtslosen Grundrechtseingriff mit großer Streuweite, der geeignet ist, Vermeidungsverhalten von Bürgern zu Begründung. Das kann etwa darin liegen, keine Funktelefone mit sich zu führen, Kommunikationsmöglichkeiten auszulassen oder Besuche „gefährdeter“ Orte (in Berlin etwa Kreuzberg-Friedrichshain) zu vermeiden. Jeder einzelne kann von dem verdachtslosen Eingriff betroffen werden, ohne zu dem staatlichen Eingriff Anlaß gegeben zu haben. Die Erfassung im Rahmen einer Funkzellenabfrage begründet für den Bürger zudem die Gefahr, Ziel weiterer behördlicher Ermittlungen und Untersuchungen zu werden (vgl. BVerfG 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08 und 1 BvR 586/08) und gegebenenfalls unter Erklärungsdruck zu geraten. Davon können Einschüchterungseffekte ausgehen. Einen wirksamen Grundrechtsschutz verspricht daher das Gesetzgebungsvorhaben der Fraktion DIE LINKE.

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Bömer, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106
(BLZ 100 100 10)
USt-Id-Nr. DE136323401

Das wird man von dem Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen nicht sagen können.

Ich berichte auf der Grundlage zweier Lebenssachverhalte:

1. Der Jenaer Jugendpfarrer Lothar König ist vor und während des 19. 2. 2011 in zwei Strafverfahren verstrickt worden:

a. wg. angeblicher Bildung einer kriminellen Vereinigung , Staatsanwaltschaft Dresden 204 Js 22971/10 (Bildung krimineller Vereinigung). Gegenstand dieses Verfahrens ist der Vorwurf, daß sich namentlich bekannte Beschuldigte verabredet haben, Einrichtungen stadtbekannter und Rechtsradikale zu überfallen.

b. Staatsanwaltschaft Dresden 205 Js 19573/11 (aufwieglerischer Landfriedensbruch) am 19. 2. 2011 durch Führen eines Lautsprecherwagens und Abspielen aufreißerischer Musik, Lautsprecherdurchsagen und führen von Manifestanten durch Lautsprecherdurchsagen.

2. Bemühungen verschiedener Journalisten der Berliner „Die Tageszeitung“ (taz), die am 13, 18. und 19. 2. 2011 als Journalisten zum Zeitpunkt und im Bereich der Funkzellenabfragen beruflich tätig waren.

Ich setze die Beschreibung des Vorgangs der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage, deren Intensität und der erhobenen Mengen an Verkehrs- und Stammdaten, die der sächsische Datenschutzbeauftragte in seinem Bericht am 8. 9. 2011 gegeben hat, als bekannt voraus.

Zu 1 a: Das Verfahren gegen Lothar König ist eingestellt worden im Juli 2011 nach § 153 StPO. Im Rahmen der mir nach Abschluß der Ermittlungen überlassenen Ermittlungsakten fand sich kein Hinweis auf die FZA und deren Auswertung. Meine Bemühungen, die Akten insoweit zu vervollständigen, sind bis heute ergebnislos geblieben. Ich kenne weder die richterlichen Beschlüsse, noch die Anregungen der Polizei auf Erwirken der entsprechenden richterlichen Beschlüsse noch die Anträge der Staatsanwaltschaft, die nach der Beschreibung des sächsischen Datenschutzbeauftragten die Beschlüsse vorformuliert und auf Briefkopf des AG Dresden ausgedruckt dem Gericht vorgelegt haben sollen. Gründe für die Vorenthaltung der Aufnahme dieser Vorgänge in die Akte sind in den der Verteidigung überlassenen Akten nicht aktenkundig gemacht.

Zu 1 b: Die Sache ist angeklagt, die Ermittlungen sind abgeschlossen seit dem 1. November 2011. In den Akten finden sich weder Hinweise auf die FZA und deren Auswertung und deren Ergebnis, noch die richterlichen Beschlüsse, noch die Anregungen der Polizei auf Erwirken der entsprechenden richterlichen Beschlüsse noch die Anträge der Staatsanwaltschaft, die nach der Beschreibung des sächsischen Datenschutzbeauftragten die Beschlüsse vorformuliert und auf Briefkopf des AG Dresden ausgedruckt dem Gericht vorgelegt haben sollen. Gründe für die Vorenthaltung der Aufnahme dieser Vorgänge in die Akte sind in den der Verteidigung überlassenen Akten nicht aktenkundig gemacht.

Zu 2. Intensive Bemühungen, Art und Umfang der FZA und der über die namentlich und mit Telefonnummern identifizierten journalistischen Mandanten von der

Staatsanwaltschaft Dresden zu erlangen, sind bislang fruchtlos geblieben.

I

3. In Berlin hat es eine Mehrzahl von anonymisierten Funkzellenabfragen in den Jahren zwischen 2009 und 2011 gegeben, die dem Ziel dienten, potentielle Autobrandstifter zu ermitteln. Dabei sollen nach Presseberichten jeweils ca. 1 ¾ Stunden um den Zeitpunkt der festgestellten Tat im betroffenen Funkzellenbereich die Verkehrsdaten ermittelt und gespeichert, und mit den Verkehrsdaten anderer Tatorte abgeglichen (Rasterfahndung) worden sein. Bei Übereinstimmungen von Rufnummern sollen die Stammdaten ermittelt worden sein. Die Gesamtzahl der Maßnahmen wird in Staatsschutzfällen mit 375 Maßnahmen angegeben, in Fällen „nicht politisch motivierter Kriminalität“ sollen weitere über 800 Maßnahmen durchgeführt worden sein (FAZ vom 27. 1. 2012), deren Ergebnisse in der unten angegebenen Zahl von 4,2 erhobenen Verkehrsdaten nicht enthalten sind, und deren Schicksal bislang nicht veröffentlicht zu sein scheint (Wann erhoben, was ist damit geschehen, sind sie gelöscht?). In keinem Fall soll einer der Betroffenen anschließend über den Grundrechtseingriff informiert worden sein, auch nicht in den etwa 9000 Fällen, in denen Stammdaten erhoben worden sind.

In den 375 „Staatsschutzfällen“ sollen nach Presseberichten über die Unterrichtung des Innenausschuß des Berliner Abgeordnetenhaus insgesamt sollen 4,2 Mio Verkehrsdaten ermittelt worden sein, 1,7 Mio waren zum Zeitpunkt der Entdeckung im Januar 2012 noch nicht gelöscht (Auskunft der Polizei im Innenausschuß des Berliner Abgeordnetenhaus im Januar 2012).

Nach Angaben der Berliner Polizei gegenüber dem Innenausschuß des Abgeordnetenhauses sollen die Funkzellenabfragen in keinem Fall zu einem Täter geführt haben. Genaue Angaben über Zeitpunkt, Anlaß und Art und Weise der Löschung der Daten konnte die Polizei nicht geben bislang. Eben so wenig wurde bekannt, warum die 1,7 Mio Daten nicht gelöscht und seit wann diese wo gespeichert sind. Nachfragen bei Verteidigern von der Brandstiftung von KfZ Tatverdächtigen sollen in den Ermittlungsakten keine Hinweise auf die Ermittlung durch Funkzellenabfragen zu finden gewesen sein.

Daraus ergeben sich folgende Vorschläge:

a. Es muß vom Gesetzgeber eine abschließende Enumeration von Anlaßstraftaten zwingend festgelegt werden. In Dresden sind aus der nicht-individualisierten FZA entstammende Verkehrs- und Stammdaten genutzt worden für Ermittlungen wegen Verstößen gegen § 21 VersammlungsG, § 185 StGB (Beleidigung), § 303 (Sachbeschädigung), § 223 StGB (einfacher Körperverletzung), § 96a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). In Berlin werden – wie jetzt der Presse zu entnehmen ist – seit Jahren flächendeckend nicht-individualisierte FZA wegen Brandstiftungen an unbemannten PKW durchgeführt worden. Das zeigt, daß abstrakt-generelle Umschreibung der Anlaßstraftaten mißbrauchsgeignet sind.

b. Es muß zwingend die Durchführung von FZA zum Zwecke der Ermittlung von Zeugen für Straftaten Dritter ausgeschlossen worden (so aber in Dresden geschehen: Die FZA wurde damit gerechtfertigt, daß damit Zeugen für mögliche und

erwartete Demonstrationsdelikte würden aufgefunden und namhaft gemacht werden können). Der sächsische Datenschutzbeauftragte hat daher in seinem Bericht ein ausdrückliches gesetzliches Verbot für erforderlich gehalten.

c. Es muß die Weitergabe der Daten nach § 477 StPO in jedem Falle ausdrücklich untersagt und ausgeschlossen werden, auch wenn diese unter Richtervorbehalt gestellt würden.

d. Es müssen Längstfristen für die Löschung der Daten und genaue Festlegungen der Art und Weise der Löschung der Daten festgelegt werden.

e. Es muß vom Gesetzgeber zwingend die Information sämtlicher Betroffener angeordnet werden. Einer öffentlichen Stellungnahme des Bundestagsabgeordneten Ströbele konnte ich entnehmen, daß er die Einschätzung geäußert hat, kein Betroffener würde je informiert. In keinem der Fälle, mit denen ich (s.o.) konfrontiert wurde, ist je ein Betroffener – soweit jedenfalls aktenkundig oder sonst von mir überblickt – informiert worden. Die gegenwärtige Bestimmung des § 101 Abs. 4 – 6 StPO führt dazu, daß nicht informiert wird.

aa. Erst die Information der Betroffenen unterrichtet diesen und setzt ihn in den Stand, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen (Art. 19 Abs.4 GG).

bb. Die Unterrichtungspflicht bedeutet zugleich eine nachträgliche Kontrolle der Verhältnismäßigkeitsentscheidung der Gerichte.

cc. Die Unterrichtungspflicht kann erfüllt werden in den Fällen, in denen neben den Verkehrsdaten auch Stammdaten ermittelt wurden, durch direkte Information der Betroffenen. In den Fällen der reinen Verkehrsdatenermittlung kann sie erfüllt werden, indem den bekannten Rufnummerninhabern ohne zusätzliche Recherche- und Ermittlungsrechte auf dem Wege über SMS-Übermittlungen die erforderlichen Informationen mit entsprechender Benennung der anzusprechenden Behörde mitgeteilt wird, soweit Interesse auf Seiten des Betroffenen besteht.

Das Argument unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, der sich aus der Unterrichtungspflicht in jedem Falle ergibt, schlägt auf die Anwender der nicht-individualisierten FZA zurück: Die unvermeidbare Information am Ende des Vorgangs zwingt die Ermittler dazu, vor Anregung und Durchführung der Maßnahme Nutzen und Aufwand abzuwägen, zu dem auch die Unterrichtung und die sich daraus ergebenden Rechtsmittel gehören. Immerhin stellt die FZA einen – zunächst heimlichen und nicht wahrnehmbaren - Grundrechtseingriff in Grundrechte der unbeschuldigten und unverdächtigen Betroffenen dar. Dass der Staat diese Eingriffe geheimhalten darf, muß ausgeschlossen werden schon um der Rechtsschutzgewährung nach Art. 19 Abs.4 GG Willen.

f. Es muß zwingend vorgeschrieben werden, daß die FZA in den Ermittlungsakten der Verfahren, zu denen diese angeordnet wird, vollständig dokumentiert wird, also die der FZA zugrundeliegenden Vorgänge und Akten Bestandteil der Ermittlungsakten sind.

Eisenberg, Rechtsanwalt